

A12 SÄA: Schnelleres Wahlverfahren

Antragsteller*in: Wahlausschuss, Sitzungsausschuss,
Bundesleitung
Tagesordnungspunkt: TOP06 Anträge

Antragstext

1 Wahlen sind wichtig – sie sichern Mitbestimmung und machen unseren Verband
2 lebendig. Damit wir uns dabei weniger mit Bürokratie und mehr mit den
3 eigentlichen inhaltlichen Aspekten von Wahlen beschäftigen können, wollen wir
4 das Verfahren in vier Punkten beschleunigen:

- 5 • A – Wir führen eine Nachrückregelung für Ausschussmitglieder ein. Dadurch
6 sind weniger (Nach-)wahlen notwendig.

- 7 • B – Grundsätzlich werden Menschen mit einer einfachen Mehrheit gewählt.
8 Dadurch entfallen zweite Wahlgänge. Ausnahme bildet die Wahl zur
9 Bundesleitung.

- 10 • C – Wir streichen ungültige Stimmen bei fehlenden Stimmabgaben zu
11 einzelnen Menschen. Dies erleichtert die Auszählung.

- 12 • D – Wir vereinfachen das Wahlverfahren zur Bundesleitung und machen es
13 gleichzeitig geschlechtergerechter.

14 Dazu ändern wir die Satzung wie folgt:

4.3.1. Sachausschüsse

16 [...]

17 **Treten Ausschussmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls**
18 **verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl¹ für**
19 **die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Die Amtszeit bemisst sich an**
20 **dem Zeitpunkt der Benennung als Ersatzmitglied. Genauer zur Bestimmung der**
21 **Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung.**

22 **¹ Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser**
23 **Regelung als stattgefundene Wahl.**

24 Außerdem ändern wir die Geschäftsordnung wie folgt:

25 **§17 Wahlen**

26 Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes
27 Verfahren:

28 Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer
29 Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher
30 Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer
31 Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst
32 unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung
33 gilt für die ganze Amtszeit. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen
34 Geschlechterkategorien werden getrennt durchgeführt.

35 *Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen*
36 *erhält.*

37 Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus, sowie
38 auf Antrag eine Personaldebatte.

39 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per
40 Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der
41 Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination
42 aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf
43 Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen,
44 wenn sich kein Widerspruch ergibt.

45 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen
46 abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der
47 **Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein.** Wenn für einzelne Personen keine
48 Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.

49 *Zunächst findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die*
50 *absolute Mehrheit gemäß §14 erforderlich. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht*
51 *besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet*
52 *ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die einfache Mehrheit*
53 *gemäß § 14 erforderlich.*

54 **Für die Wahl ist die einfache Mehrheit gemäß §14 erforderlich.**

55 Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen

56 sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. Bei Wahlen zu

57 Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat*innen in absteigender
58 Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt. **Die übrig**

59 **gewählten Kandidat*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-**
60 **Stimmen als Ersatzmitglieder bzw. -delegierte benannt.**

61 Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der

62 **Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl**. bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen

63 abgestimmt wird. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen

64 erhält.

65 §18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

66 Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung² gilt folgendes Verfahren:

67 Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei
68 Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem
69 Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter
70 unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur
71 auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person
72 entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie
73 kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.

74 Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss
75 der jeweils anderen Kandidat*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame
76 Personaldebatte zu allen Kandidat*innen statt.

77 Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel
78 oder digitalen Abstimmungs-programmen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei
79 jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler
80 Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit
81 Stimmkarten oder ein bloc ist ausgeschlossen.

82 Abgestimmt wird mit Ja, ^{und} **Nein und Enthaltung**. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen
83 abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher
84 Geschlechterkategorien zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf
85 Kandidat*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien verteilt werden. Bei der
86 **Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein.** Wenn für
87 einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel
88 ungültig.

89 Für die Wahl ist in allen Wahlgängen die absolute Mehrheit gemäß § 14
90 erforderlich. **Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als**
91 **Ja-Stimmen erhält.**

92 Sind beide Ämter der Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien

93 zu besetzen und treten Kandidat*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien
94 an, gilt folgendes Verfahren:

95 1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat*innen statt.

96 2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter
97 Wahlgang statt.

98 *In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je*
99 *Geschlechterkategorie, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs*
100 *an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat*innen*
antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.

101 **In diesem treten maximal zwei Personen je Geschlechterkategorie mit den**
102 **jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch**
103 **maximal eine Person je Geschlechterkategorie zur Verfügung steht, wird**
104 **dieser Wahlgang übersprungen.**
105

106 3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser
107 übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt.

108 *In diesem treten die drei Personen, davon maximal zwei je*
109 *Geschlechterkategorie, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs*
110 *an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als vier Kandidat*innen*
antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.

111 **In diesem tritt maximal eine Person je Geschlechterkategorie mit den**
112 **jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch zwei**
113 **Personen zur Verfügung stehen, wird dieser Wahlgang übersprungen.**
114

115 4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser
116 übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei
117 Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien mit den meisten Ja-
118 Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beide Personen im vierten
119 Wahlgang je-weils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt
120 unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei Kandidat*innen
121 antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und beide Ämter bleiben
122 unbesetzt.

123 Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw.
124 treten nur Kandidat*innen einer Geschlechterkategorie an, gilt folgendes
125 Verfahren:

126 1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden)
127 Kandidat*innen statt.

128 2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang
129 statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des

130 **ersten Wahlgangs an.** *Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei*
131 *Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.* **Falls nur noch**

eine Person zur Verfügung steht, wird dieser Wahlgang übersprungen.

132 3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser
133 übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die
134 Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese
135 Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt
136 unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antrat,
137 findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.
138

139 Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen
140 sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

141 Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere
142 Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange
143 wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

144 ^[2] Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur
145 durch die Bundeskonferenz durchgeführt werden.

Begründung

Während und nach der letzten Bundeskonferenz haben wir mehr und mehr das Feedback wahrgenommen, dass das Wahlverfahren in unserem Verband zeitlich optimiert werden könnte, ohne dass der inhaltliche Aspekt der Wahlen darunter leidet. Daraufhin haben der Wahlausschuss und der Satzungsausschuss eine gemeinsame Kleingruppe gebildet und verschiedene Möglichkeiten erarbeitet, wie wir unser Wahlverfahren beschleunigen können.

Mit dem Nachrückverfahren für Ausschussmitglieder möchten wir die Möglichkeit geben, dass ein Ausschuss schnell und unkompliziert nachbesetzt werden kann, falls unterjährig ein Mitglied zurücktreten sollte. Bisher müsste damit mindestens bis zum nächsten Bundesrat gewartet werden.

Mit der Umstellung auf eine einfache Mehrheit möchten wir ebenfalls ein schnelleres Wahlverfahren gewährleisten, da nun nur noch ein Wahlgang nötig ist um eine Stelle zu besetzen.

Mit der Streichung ungültiger Stimmen erhoffen wir uns weniger ungültige Stimmzettel auf Grund von Missverständnissen. Mit dieser Änderung würden wir eine nicht abgegebene Stimme zu einer einzelnen Person als Enthaltung werten.

Mit den Änderungen am Bundesleitungswahlverfahren erhoffen wir uns ebenfalls ein schnelleres Verfahren. Durch die Umstellung auf Ja-Nein-Enthaltung gibt es einheitliche Wahlmöglichkeiten für alle Wahlen im Bundesverband. Außerdem erhoffen wir uns eine einfachere Verständlichkeit des durchaus komplizierten Prozederes.

In diesem Antrag sind nun alle vier Änderungsvorschläge eingearbeitet, jedoch farblich voneinander getrennt,

in der Hoffnung dass die Farben eine bessere Übersichtlichkeit bieten. Unabhängig von den verschiedenen Farben erkennt man Streichungen wie üblich durch durchgestrichenen Text. Neue Einfügungen sind fett markiert.

Alle Änderungen sind aktuell Vorschläge unserer Kleingruppe. Wenn ihr Fragen oder Feedback für uns habt, kommt gerne auf uns zu.

Anhang [PDF]

Antrag X: Vereinfachung des Wahlverfahrens

Antragsteller*in: Wahlausschuss, Satzungsausschuss, Bundesleitung

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

5 Wahlen sind wichtig – sie sichern Mitbestimmung und machen unseren Verband lebendig. Damit wir uns dabei weniger mit Bürokratie und mehr mit den eigentlichen inhaltlichen Aspekten von Wahlen beschäftigen können, wollen wir das Verfahren in vier Punkten beschleunigen:

- **A** – Wir führen eine Nachrückregelung für Ausschussmitglieder ein. Dadurch sind weniger (Nach-)wahlen notwendig.
- 10 • **B** – Grundsätzlich werden Menschen mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Dadurch entfallen zweite Wahlgänge. Ausnahme bildet die Wahl zur Bundesleitung.
- **C** – Wir streichen ungültige Stimmen bei fehlenden Stimmabgaben zu einzelnen Menschen. Dies erleichtert die Auszählung.
- 15 • **D** – Wir vereinfachen das Wahlverfahren zur Bundesleitung und machen es gleichzeitig geschlechtergerechter.

Dazu ändern wir die **Satzung** wie folgt:

4.3.1. Sachausschüsse

[...]

20 **Treten Ausschussmitglieder vorzeitig von ihrem Amt zurück, so rücken falls verfügbar Ersatzmitglieder nach, die bei der zuletzt stattgefundenen Wahl¹ für die entsprechende Stelle als solche benannt wurden. Die Amtszeit bemisst sich an dem Zeitpunkt der Benennung als Ersatzmitglied. Genaueres zur Bestimmung der Ersatzmitglieder regelt die Geschäftsordnung.**

25 Außerdem ändern wir die **Geschäftsordnung** wie folgt:

§17 Wahlen

Für alle Wahlen außer die der Mitglieder der Bundesleitung gilt folgendes Verfahren:

¹ **Auch eine Wahl, bei der keine Person gewählt wurde, gilt im Sinne dieser Regelung als stattgefunden Wahl.**

Kommentiert [SS1]: Ein Beispiel: Auf der Buko 2025 kandidieren 2 Personen auf eine Stelle. Person A wird gewählt. Person B erhält mehr Ja- als Nein-Stimmen (wäre also auch gewählt), hat jedoch nicht mehr Ja-Stimmen als Person A. Sie wird als Ersatzmitglied benannt.

Das Gremium ist damit voll besetzt, auf dem Bundesrat im Herbst finden keine Nachwahlen statt.

Im Januar 2026 tritt Person A zurück. Durch die neue Regelung rückt dann Person B nach. Ihre Amtszeit läuft noch bis zur Buko 2027 (da sie 2025 als Ersatzmitglied benannt wurde).

Der Wahlvorgang findet für die jeweils zu besetzenden Ämter einer Geschlechterkategorie gemeinsam statt. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit. Die Wahlvorgänge für die verschiedenen Geschlechterkategorien werden getrennt durchgeführt.

~~Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.~~

Kommentiert [SS2]: Da es nur noch einen Wahlgang gibt, gibt es keine Situation mehr, in der das notwendig ist.

Jeder Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen voraus, sowie auf Antrag eine Personaldebatte.

Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungsprogrammen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Auf Antrag kann die Abstimmung offen bzw. mit Stimmkarten und/oder en bloc erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. ~~Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.~~

~~Zunächst findet ein erster Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die absolute Mehrheit gemäß §14 erforderlich. Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat*innen aus dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem ist für die Wahl die einfache Mehrheit gemäß § 14 erforderlich.~~

Für die Wahl ist die einfache Mehrheit gemäß §14 erforderlich.

Kommentiert [SS3]: Dadurch entfällt der 2. Wahlgang.

Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt. ~~Bei Wahlen zu Delegationen werden die übrigen gewählten Kandidat*innen in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzdelegierte benannt. Die übrig gewählten Kandidat*innen werden in absteigender Reihenfolge der Anzahl ihrer Ja-Stimmen als Ersatzmitglieder bzw. -delegierte benannt.~~

Das notwendige Quorum des bisherigen 2. Wahlgangs (einfache Mehrheit) wird bereits im 1. Wahlgang angewandt

Kommentiert [SS4]: Nachrückregelung für Delegationen wird für Ausschüsse ausgeweitet.

Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für die Besetzung der Ämter relevant ist, erfolgt eine Stichwahl, ~~bei der nur mit Ja- und Nein-Stimmen abgestimmt wird.~~ Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

Kommentiert [SS5]: Da auch eine nicht abgegebene Stimme möglich ist, ist sowieso eine „Enthaltung“ möglich

§18 Wahl der Mitglieder der Bundesleitung

Für die Wahl der Mitglieder der Bundesleitung² gilt folgendes Verfahren:

Die Wahl zur Geistlichen Bundesleitung findet einzeln statt. Die Wahl der zwei Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien findet in einem Wahlverfahren statt, sofern beide Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, kann eine Person nur auf einer Geschlechterkategorie kandidieren. Die kandidierende Person entscheidet selbst unabhängig von ihrer Delegation auf welche Stelle sie kandidiert. Die Zuordnung gilt für die ganze Amtszeit.

Der Wahl geht eine Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss der jeweils anderen Kandidat*innen voraus. Zudem findet eine gemeinsame Personaldebatte zu allen Kandidat*innen statt.

Die Wahl wird in geheimer Abstimmung durchgeführt, diese kann per Stimmzettel oder digitalen Abstimmungs-programmen erfolgen. Der Bundeswahlausschuss gibt bei jedem Wahlgang die Methode vor – eine Kombination aus analoger und digitaler Stimmabgabe in einem Wahlgang ist ausgeschlossen. Eine Abstimmung mit Stimmkarten oder ein bloc ist ausgeschlossen.

Abgestimmt wird mit Ja, ~~und~~ Nein **und Enthaltung**. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Sollten Ämter unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen sein, müssen die Ja-Stimmen auf Kandidat*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien verteilt werden. Bei der Stimmabgabe muss der Wähler*innenwille eindeutig erkennbar sein. ~~Wenn für einzelne Personen keine Stimme abgegeben wird, ist der ganze Stimmzettel ungültig.~~

Für die Wahl ist in allen Wahlgängen die absolute Mehrheit gemäß § 14 erforderlich. **Endgültig nicht gewählt ist, wer in einem Wahlgang mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.**

Sind beide Ämter der Bundesleiter*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien zu besetzen und treten Kandidat*innen unterschiedlicher Geschlechterkategorien an, gilt folgendes Verfahren:

1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen Kandidat*innen statt.
2. Werden beide Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. ~~In diesem treten die vier Personen, davon maximal zwei je Geschlechterkategorie, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als fünf Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.~~
In diesem treten maximal zwei Personen je Geschlechterkategorie mit den jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch maximal eine Person je Geschlechterkategorie zur Verfügung steht, wird dieser Wahlgang übersprungen.
3. Werden beide Ämter im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt.

Kommentiert [SS6]: Durch die neue Enthaltungsregelung ist dies auch bei der Bundesleitung möglich. So kann das Verfahren beschleunigt werden, weil nicht gewünschte Kandidat*innen bereits frühzeitig aus dem Wahlverfahren ausscheiden können.

² Wahlen zur Bundesleitung können nach §4.2.1 der Bundessatzung nur durch die Bundeskonferenz durchgeführt werden.

~~In diesem treten die drei Personen, davon maximal zwei je Geschlechterkategorie, mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls bereits im vorigen Wahlgang weniger als vier Kandidat*innen antraten, wird dieser Wahlgang übersprungen.~~

In diesem tritt maximal eine Person je Geschlechterkategorie mit den jeweils meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Falls nur noch zwei Personen zur Verfügung stehen, wird dieser Wahlgang übersprungen.

- 5
4. Werden beide Ämter im dritten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein vierter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen unterschiedlicher Geschlechterkategorien mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhalten diese beide Personen im vierten Wahlgang je-weils keine absolute Mehrheit, bleibt das jeweilige Amt unbesetzt. Falls bereits im vorigen Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt und beide Ämter bleiben unbesetzt.
- 10

Ist zu einem Zeitpunkt im Wahlverfahren nur (noch) ein Amt zu besetzen bzw. treten nur Kandidat*innen einer Geschlechterkategorie an, gilt folgendes Verfahren:

- 15
1. Zunächst findet ein erster Wahlgang unter allen (verbleibenden) Kandidat*innen statt.
 2. Wird das Amt im ersten Wahlgang nicht besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem treten die zwei Personen mit den meisten Ja-Stimmen des ersten Wahlgangs an. ~~Falls bereits im ersten Wahlgang nur zwei Kandidat*innen antraten, findet dieser Wahlgang nicht statt.~~
Falls nur noch eine Person zur Verfügung steht, wird dieser Wahlgang übersprungen.
 3. Wird das Amt im zweiten Wahlgang nicht besetzt oder wurde dieser übersprungen, findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem tritt die Person mit den meisten Ja-Stimmen des vorigen Wahlgangs an. Erhält diese Person im dritten Wahlgang keine absolute Mehrheit, bleibt das Amt unbesetzt. Falls bereits im ersten Wahlgang nur ein*e Kandidat*in antrat, findet dieser Wahlgang nicht statt und das Amt bleibt unbesetzt.
- 20

25 Erhalten mehr Personen die zur Wahl erforderliche Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, sind die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen gewählt.

Liegt eine Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, die für das weitere Wahlverfahren relevant ist, erfolgt jeweils eine Stichwahl. Diese wird so lange wiederholt, bis eine Person mehr Ja-Stimmen erhält.

30 **Begründung:**

Während und nach der letzten Bundeskonferenz haben wir mehr und mehr das Feedback wahrgenommen, dass das Wahlverfahren in unserem Verband zeitlich optimiert werden könnte, ohne dass der inhaltliche Aspekt der Wahlen darunter leidet. Daraufhin haben der Wahlausschuss und der Satzungsausschuss eine gemeinsame Kleingruppe gebildet und verschiedene Möglichkeiten erarbeitet, wie wir unser Wahlverfahren beschleunigen können.

35

Mit dem **Nachrückverfahren** für Ausschussmitglieder möchten wir die Möglichkeit geben, dass ein Ausschuss schnell und unkompliziert nachbesetzt werden kann, falls unterjährig ein Mitglied zurücktreten sollte. Bisher müsste damit mindestens bis zum nächsten Bundesrat gewartet werden.

5 Mit der Umstellung auf eine **einfache Mehrheit** möchten wir ebenfalls ein schnelleres Wahlverfahren gewährleisten, da nun nur noch ein Wahlgang nötig ist um eine Stelle zu besetzen.

Mit der Streichung **ungültiger Stimmen** erhoffen wir uns weniger ungültige Stimmzettel auf Grund von Missverständnissen. Mit dieser Änderung würden wir eine nicht abgegebene Stimme zu einer einzelnen Person als Enthaltung werten.

10 Mit den Änderungen am **Bundesleitungswahlverfahren** erhoffen wir uns ebenfalls ein schnelleres Verfahren. Durch die Umstellung auf Ja-Nein-Enthaltung gibt es einheitliche Wahlmöglichkeiten für alle Wahlen im Bundesverband. Außerdem erhoffen wir uns eine einfachere Verständlichkeit des durchaus komplizierten Prozederes.

15 In diesem Antrag sind nun alle vier Änderungsvorschläge eingearbeitet, jedoch farblich voneinander getrennt, in der Hoffnung dass die Farben eine bessere Übersichtlichkeit bieten. Unabhängig von den verschiedenen Farben erkennt man Streichungen wie üblich durch durchgestrichenen Text. Neue Einfügungen sind fett markiert.

Alle Änderungen sind aktuell Vorschläge unserer Kleingruppe. Wenn ihr Fragen oder Feedback für uns habt, kommt gerne auf uns zu.